

Was wird im Erbrecht geregelt?

Das Erbrecht hat die Funktion, dass Privateigentum als Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung mit dem Tod des Eigentümers nicht untergehen zu lassen, sondern seinen Fortbestand im Wege der Rechtsnachfolge zu sichern. (Zitat des BVerfG)

Schwerpunkte dieser Tätigkeit sind:

- Testamentsgestaltung
- Pflichtteilsrecht/Pflichtteilsergänzungsrecht
- vorweggenommene Erbfolge
- Auslegung von handschriftlichen und notariellen Testamenten
- Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft
- Teilungsanordnung und Vermächtnisse

Erbrecht

Unsere Arbeitsschwerpunkte

- Familienrecht
- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Baurecht
- Vertragsrecht
- Arzthaftungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Notariatsangelegenheiten



die advokaten
Gundermann • Faehndrich • Börder-Carmine

Haben Sie Interesse an weiteren Informationen?

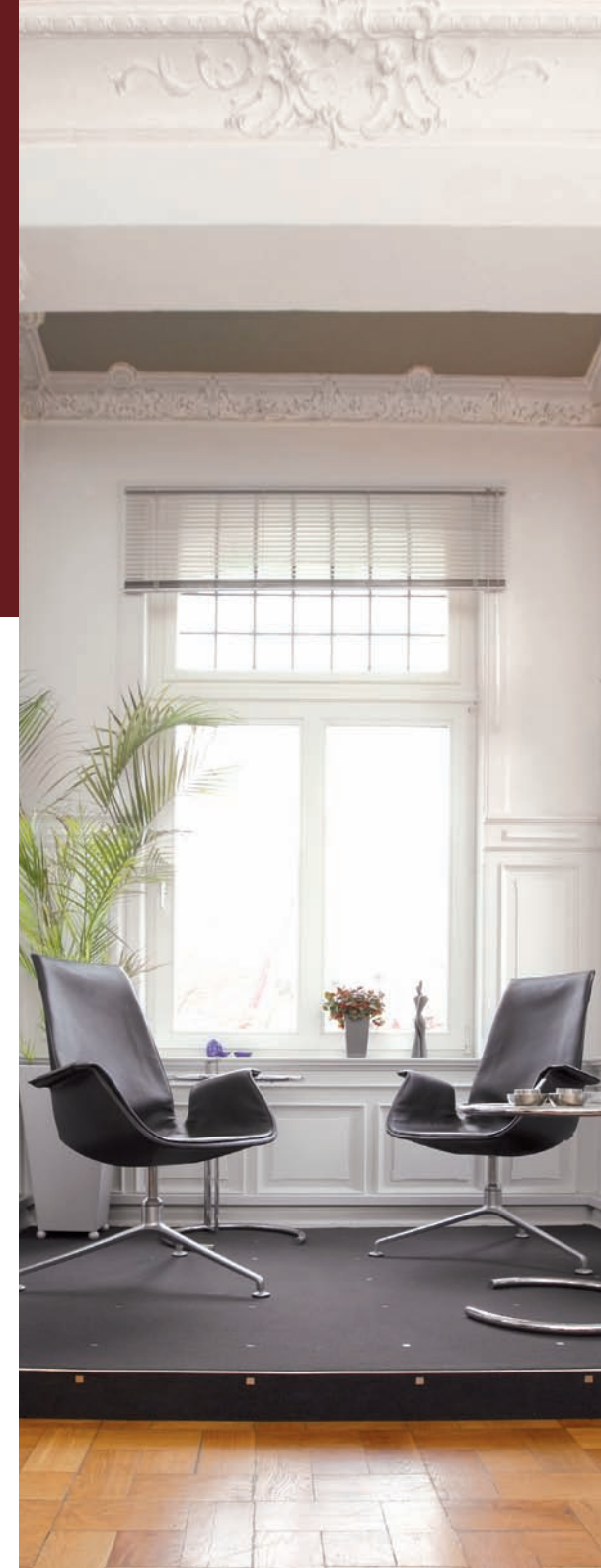
Flyer zu den Themen Familienrecht, Arbeitsrecht, Vorsorge und Bau- und Architektenrecht können Sie auf unserer Website downloaden oder telefonisch oder per E-Mail bestellen.

Wir wollen Sie

durch individuelle Beratung
und den gemeinsamen Erfolg
begeistern!

die advokaten
Bäckerstraße 39
31785 Hameln
Tel.: 05151 7058
Fax: 05151 45396
info@advokaten-hameln.de
www.advokaten-hameln.de

die advokaten
Gundermann • Faehndrich • Börder-Carmine



Ihre Fachanwältin für Erbrecht

▪ Marlene Börder-Carmine



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwälte und Notare

▪ Birgit Gundermann ▪ Boris Faehndrich



Rechtsanwältin
und Notarin



Rechtsanwalt
und Notar

Spezialisierung ist für uns die Voraussetzung für kompetente Beratung und Vertretung. Nur Fachanwälte sind gesetzlich verpflichtet sich regelmäßig fortzubilden. Das gewährleistet für Sie eine erfolgreiche Beratung und Vertretung durch uns auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Mehr über unsere Kanzlei unter:
www.advokaten-hameln.de



Erben und vererben

Was bedeutet erben?

Im Zeitpunkt des Todes des sog. Erblassers geht sein Vermögen (Aktiva und Passive) als Ganzes über auf den/die Erben. Zuerst wird nach der Existenz eines Erbvertrages gefragt. Nur wenn eine solche Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Zuge. Danach haben zunächst die Abkömmlinge und Ehegatten des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht.

Was ist ein Pflichtteil?

Der Pflichtteil umfasst die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigt sind alle Kinder und Enkel, sowie der Ehegatte und die Eltern des Erblassers, soweit sie durch ein Testament als Erbe ausgeschlossen worden sind.

Warum ein notarielles anstelle eines privatschriftlichen Testamentes?

Die notarielle Form gewährleistet eine höchstmögliche Rechtssicherheit dafür, dass die gewünschten Regelungen auch juristisch umgesetzt werden können und Bestand bei möglichen Anfechtungen haben. Zudem erübrigt sich ein Erbschein und damit weitere Kosten bei Existenz eines notariellen Testaments und das Testament wird von Anfang an sicher verwahrt.

Häufige Irrtümer im Erbrecht

Haustiere können als Erben eingesetzt werden?

Das stimmt nicht, da nur Menschen oder juristische Personen Erben sein können. Haustiere gelten vor dem Gesetz als Sachen und sind damit nicht erbberechtigt. Möchte der Erblasser dennoch sein Haustier bedenken, kann er dies durch ein Testament erreichen. Im Testament kann er dann einen Menschen benennen, der das hinterlassene Vermögen für die Versorgung des Tieres verwenden muss.

Testament mit dem Computer schreiben?

Viele Erblasser schreiben ihr Testament zur besseren Lesbarkeit mit dem Computer. Das ist ein Fehler, denn ein Testament ist nur dann wirksam, wenn das gesamte Testament vom Erblasser eigenhändig niedergeschrieben und unterschrieben wird. Diese Formvorschrift muss unbedingt eingehalten werden.

Nachlass durch Schenkungen reduzieren?

Ein weit verbreiteter Irrtum besteht darin, dass der Erblasser glaubt, durch Schenkungen zu Lebzeiten seinen Nachlass so reduzieren zu können, dass für unliebsame Erben nichts mehr übrig bleibt. Diese Vorgehensweise kann aber nur dann gelingen, wenn seit den Schenkungen bis zum Tod des Erblassers mindestens 10 Jahre vergangen sind. Andernfalls werden diese Schenkungen im Nachlass berücksichtigt und ermöglichen den benachteiligten Erben, Ansprüche auf die Pflichtteilsergänzung zu erheben.

